

Gesetzentwurf

Hannover, den 27.08.2024

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Artikel 1

(1) Dem am 29. November 2022/20. Juni 2024 unterzeichneten Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für
Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Artikel 1

Allgemeines

(1) Die am Abkommen beteiligten Länder vereinbaren die Errichtung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Akademie). Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet diese Akademie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Akademie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Akademie hat das Recht, Beamtinnen- und Beamtenverhältnisse zu begründen.

(4) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Rechtsaufsicht über die Akademie.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die Akademie dient der Ausbildung und Fortbildung für Berufe im Öffentlichen Gesundheitswesen. Sie betreibt außerdem angewandte Forschung im Bereich des Öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die Akademie führt insbesondere Lehrgänge durch zur Vorbereitung auf die Prüfung über den theoretischen Teil der Aus- und Weiterbildung

1. zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen,
2. zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen,
3. zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen,
4. zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur bzw. vergleichbaren Professionen,
5. zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur,

6. zur Sozialmedizinischen Assistentin oder zum Sozialmedizinischen Assistenten,
7. für besondere Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitswesen und für dem Öffentlichen Gesundheitswesen nahestehende Berufe,
8. zur Vermittlung besonderer Kenntnisse für eine Tätigkeit im internationalen Gesundheitswesen.

(3) Die Akademie gibt Publikationen besonders für ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen heraus.

(4) Die Akademie kann mit Zustimmung des Kuratoriums im Rahmen ihrer Aufgaben drittmittelfinanzierte Projekte durchführen.

(5) Die Akademie soll ihre Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote auch dezentral in den Trägerländern des Abkommens der Akademie und/oder digital anbieten.

Artikel 3

Organe

Organe der Akademie sind

1. das Kuratorium,
2. der Geschäftsführende Ausschuss,
3. die Leiterin oder der Leiter der Akademie.

Artikel 4

Kuratorium

(1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Akademie und überwacht die Erfüllung ihrer Aufgaben. Es erlässt die Satzungen. Diese enthalten im Besonderen Regelungen über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamtinnen und Beamten, über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten im Arbeitsverhältnis der Akademie sowie über die Befugnis, Beamtinnen- und Beamtenurkunden zu unterzeichnen. Es können weitere Zuständigkeiten beamtenrechtlicher Art geregelt werden. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sich nicht aus diesem Abkommen oder aus den Satzungen etwas anderes ergibt. Es ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Dienstanweisungen,
2. die Feststellung und Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplanes,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
4. die Beschlussfassung über Grunderwerb und Baumaßnahmen,
5. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Wert von mehr als 30.000 EUR,
6. die Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie.

(3) Das Kuratorium ist die oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Akademie.

(4) Das Kuratorium besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der an diesem Abkommen beteiligten Länder, die oder der von der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde bestellt wird. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich vertreten lassen. Das Stimmrecht ist schriftlich zu übertragen.

(5) Jedes beteiligte Land hat eine Stimme. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Länder vertreten ist. Das Kuratorium ist bestrebt, seine Beschlüsse im

Konsens zu fassen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Länder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Kuratoriumsvorsitzenden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in dringenden Fällen im Umlaufverfahren auf postalischem oder digitalem Weg herbeigeführt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung in Präsenz oder in digitaler Form zusammen. Auf Antrag eines beteiligten Landes muss es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Sie oder er stellt die Tagesordnung auf.

(8) Das Kuratorium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben des Kuratoriums in der Zeit zwischen den Kuratoriumssitzungen wahr; ausgenommen sind der Erlass von Satzungen, die Bildung von Beiräten und die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Aufgaben.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Kuratoriums. Ein Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Kuratoriums, zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Kuratoriums für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt Artikel 4 Absatz 5.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss kann außerhalb einer Kuratoriumssitzung in Präsenz oder in digitaler Form zusammentreten, darüber hinaus auf Anregung eines Mitgliedes oder wenn die oder der Vorsitzende die Entscheidung über ein Vorbringen der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie für dringlich hält.

(4) Die oder der Vorsitzende hat auf jeder Sitzung des Kuratoriums über die Tätigkeit des Ausschusses zu berichten. Das Kuratorium kann Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses ändern.

Artikel 6

Leitung der Akademie

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie führt die Amtsbezeichnung Präsidentin oder Präsident der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen. Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und es kann hierzu eine Angestellte oder einen Angestellten oder eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit ernennen. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn sie oder er vor Ablauf der Wahlzeit aus gesetzlichen Gründen altersbedingt ausscheiden muss. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident oder ihre oder seine Stellvertretung muss die Bezeichnung Fachärztin oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen führen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses vor. Sie oder er regelt im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsmäßigen Geschäftsablauf. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Akademie und vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich. Die Leitung der Akademie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat das Kuratorium von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Akademie dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuss Auskunft zu erteilen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten und Vorgesetzte oder Vorgesetzter der anderen Bediensteten der Akademie.

Im Übrigen werden Stellung und Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten durch Satzung und Dienstanweisung geregelt.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung der Akademie wird zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerinnen, Finanzminister, Finanzsenatorinnen und Finanzsenatoren der beteiligten Länder.

(2) Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Maßgebend ist die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres festgestellte Bevölkerungszahl. Die am 1. Mai 1970 vorhandene Grundausstattung für die Akademie stellt das Land Nordrhein-Westfalen unentgeltlich zur Verfügung; soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände nach diesem Zeitpunkt erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf der Akademie. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluss der Schönheitsreparaturen nach dem 1. Juli 1970 trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Für räumliche Erweiterungen ist an das Land Nordrhein-Westfalen eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.

(3) Die Kostenbeiträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Den beteiligten Ländern wird ein Beleg gemäß § 79 der Landeshaushaltsordnung des Sitzlandes übersandt. Ein Überschuss oder ein Fehlbetrag ist in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

Artikel 8

Haushaltswirtschaft

(1) Die Akademie ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Prüfungsberichte sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Akademie, der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie den für das Gesundheitswesen und den für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der an dem Abkommen beteiligten Länder zuzuleiten.

Artikel 9

Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 10

Dauer des Abkommens

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jeder oder jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten dieses Abkommens zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(2) Das kündigende beteiligte Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der Akademie so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das der Akademie dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von allen an ihm beteiligten Ländern gekündigt worden, so ist die Akademie aufzulösen. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen der Akademie zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter den Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 7 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen vom 30. Dezember 1970/21. Mai 1971 außer Kraft.

(2) Die nicht beim Abschluss dieses Abkommens beteiligten Länder können dem Abkommen nach vorheriger Zustimmung des Kuratoriums beitreten. Der Beitritt wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Beitrittserklärung dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist.

Artikel 12

Beteiligung des Bundes

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und das Bundesministerium für Finanzen, erhält über die in Artikel 4 Absatz 4 geregelte Zusammensetzung des Kuratoriums hinaus einen Sitz im Kuratorium, sobald sie erklärt, dass sie einen finanziellen Beitrag leistet, der mindestens dem Anteil des Landes mit dem niedrigsten Beitrag nach Artikel 7 Absatz 2 entspricht. Die Erklärung wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem sie der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Kuratorium eine Stimme.

Berlin, den 4. 12. 2023

Ina C z y b o r r a

Für das Land Berlin

Brandenburg, den 5. 9. 2023

Ursula N o n n e m a c h e r

Für das Land Brandenburg

Bremen, den 29. 11. 2022

Claudia B e r n h a r d

Für die Freie Hansestadt Bremen

Hamburg, den 29. 3. 2023

Melanie S c h l o t z h a u e r

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Wiesbaden, den 11. 6. 2024

Diana S t o l z

Für das Land Hessen

Schwerin, den 6. 3. 2023	Stefanie D r e s e Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Hannover, den 13. 12. 2022	Daniela B e h r e n s Für das Land Niedersachsen
Düsseldorf, den 28. 3. 2023	Karl-Josef L a u m a n n Für das Land Nordrhein-Westfalen
Mainz, den 12. 12. 2023	Clemens H o c h Für das Land Rheinland-Pfalz
Magdeburg, den 12. 4. 2023	Petra G r i m m - B e n n e Für das Land Sachsen-Anhalt
Kiel, den 30. 5. 2023	Prof. Dr. Kerstin v o n d e r D e c k e n Für das Land Schleswig-Holstein
Erfurt, den 20. 6. 2024	Heike W e r n e r Für das Land Thüringen

Anlage

**Schiedsvertrag
über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen
schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung.

Artikel II

(1) Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als vorsitzendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, werden die weiteren Mitglieder von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.

(2) Lehnt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, führt die Präsidentin oder der Präsident eines Oberverwaltungsgerichtes eines anderen am Abkommen beteiligten Landes den Vorsitz, soweit sie oder er dazu bereit ist. Für die Reihenfolge ist das Dienstalalter maßgeblich.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Zum Gesetzentwurf:**

Der Gesetzentwurf regelt die Zustimmung zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und das Inkrafttreten des Gesetzes.

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird dem Abkommen, durch das das bisher geltende Abkommen vom 9. Februar 1971 (Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales vom 11. Juni 1971, MBl. S. 885) novelliert wurde, zugestimmt.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Durch die Neufassung des Abkommens wird das verfolgte Ziel erreicht. Alternativen sind nicht ersichtlich.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

5. Auswirkungen auf Familien

Keine.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

7. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Die Finanzierung erfolgt durch die Trägerländer nach einem festgelegten Schlüssel entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerung der Trägerländer und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer. Der Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung der Akademie wird - wie bisher - zwischen den am Abkommen beteiligten Ländern aufgeteilt.

Durch die Neufassung des Abkommens ergeben sich für die Finanzierung keine Änderungen und haushaltmäßigen Auswirkungen. Es entstehen weder für das Land noch für andere öffentliche Träger und Stellen Mehrkosten.

Haushaltsmittel für den Zuschuss an die Akademie sind bereits auskömmlich im Haushaltsplan bei Kapitel 0540 Titel 685 15 veranschlagt.

II. Zum Staatsvertrag:

Die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW) mit Sitz in Düsseldorf ist eine öffentlich-rechtliche Bildungsinstitution, die von den Bundesländern Berlin, Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen getragen wird.

Die AÖGW besteht auf der Grundlage des Länderabkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie vom 9. Februar 1971. Ihre Aufgabe ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Berufe des Öffentlichen Gesundheitswesens sowie die angewandte Forschung auf diesem Sektor. Neben ihren Lehrgängen bietet die Akademie Fortbildungsveranstaltungen an, die sowohl einzelne Fachberufe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) ansprechen als auch zunehmend multiprofessionell themen- und problemzentriert ausgelegt sind. Durch die Länderfinanzierung ist die Teilnahme an Lehrgängen der Akademie für Bedienstete des ÖGD der Trägerländer unentgeltlich.

Die Leitlinien der Arbeit werden von einem Kuratorium festgesetzt, dem Vertretende der obersten Landesgesundheitsbehörden der am Abkommen beteiligten Länder angehören. Daneben ist das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Person im Kuratorium vertreten.

Im Hinblick auf das Alter des Abkommens war es erforderlich, die Fassung vom 9. Februar 1971 zu novellieren und redaktionelle sowie inhaltliche Anpassungen vorzunehmen.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1:

Das Abkommen bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtages. Absatz 3 regelt, dass der Tag des Inkrafttretens des Abkommens im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen ist.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag:

Es werden nachfolgend nur die Änderungen gegenüber dem bestehenden Abkommen begründet.

Zu Artikel 1:

Absatz 4:

Die Regelung wurde nunmehr so gefasst, dass die Rechtsaufsicht über die AÖGW institutions- anstatt personengebunden verankert wird.

Zu Artikel 2:

Absatz 2:

Die Angaben zum Lehrangebot werden spezifiziert und an das gegenwärtige Angebot der Aus- und Weiterbildungslehrgänge angepasst. Im Folgenden werden überdies Berufsbezeichnungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Hygienekontrolleurinnen oder Hygienekontrolleure bzw. vergleichbaren Professionen, Lebensmittelkontrolleurinnen oder Lebensmittelkontrolleure sowie für Sozialmedizinische Assistentinnen oder Sozialmedizinische Assistenten aktualisiert.

Absatz 3:

Hier wurde der Begriff „Schriftenreihe“ durch den Begriff „Publikationen“ ersetzt, da es sich dabei zunehmend auch um digitale Veröffentlichungen oder Multi-Channel-Formate handelt.

Absatz 4:

Die Durchführung drittmittelfinanzierter Projekte wird den Aufgaben der AÖGW hinzugefügt. Hintergrund ist eine im Pakt für den ÖGD beabsichtigte Stärkung der Wissenschaftsbasierung des ÖGD, zu der die AÖGW als länderübergreifende Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätte für Fachberufe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes maßgeblich beitragen kann und soll.

Absatz 5:

Die Trägerländer der Akademie nutzen das dezentrale und digitale Lehrangebot der Akademie und verfolgen einen mittel- und langfristigen Ausbau dieses Angebots. Zugleich wird diese inhaltliche Anpassung des Staatsabkommens der digitalen Transformation im Öffentlichen Gesundheitswesen gerecht.

Zu Artikel 4:

Absatz 2:

Die Nummern 5 bis 7 des Abkommens vom 9. Februar 1971 sind ersatzlos entfallen, weil mittlerweile Prüfungsordnungen von den zuständigen Ärztekammern oder den Obersten Landesgesundheitsbehörden erlassen und die Prüfungsausschüsse von den Kammern oder den Bezirksregierungen bestellt wurden. Die ehemalige Nummer 9 ist nun Nummer 5. Gleichzeitig wurde der für Verpflichtungsgeschäfte angesetzte Maximalbetrag angehoben und in Euro-Währung ausgewiesen. Unter Nummer 6 wurde die Bezeichnung „Leiter der Akademie“ durch die Bezeichnung „Präsidentin oder Präsident der Akademie“ ersetzt.

Absatz 3:

Von der Möglichkeit, Beiräte zu gründen, die die Akademieleitung beraten und bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützen, hat die AÖGW im Lauf ihrer über 50-jährigen Geschichte keinerlei Gebrauch gemacht. Dieser Passus wurde daher gestrichen.

Absatz 4:

Hinsichtlich der Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter der Länder im Kuratorium tritt die aktuell zutreffendere Formulierung „der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde“ anstelle der ursprünglichen, mittlerweile unzureichenden Zuständigkeitsfestlegung. Eine neu aufgenommene Festlegung besagt darüber hinaus, dass die Mitglieder im Kuratorium der AÖGW ihr Stimmrecht schriftlich an eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen können.

Absatz 5:

Die Änderung bewirkt, dass nicht wie bisher bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt, sondern bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Kuratoriumsvorsitzenden entscheidet. Außerdem wurde das inzwischen etablierte Abstimmungsverfahren des Umlaufverfahrens in das Abkommen aufgenommen, das auf digitalem Weg zustande kommende Beschlüsse einschließt.

Absatz 7:

Die Häufigkeit und Abfolge der Sitzungen des Kuratoriums wird an die seit Langem gängige Praxis von zwei Sitzungen pro Jahr angepasst und die Option digitaler Sitzungsformate ergänzt.

Absatz 8:

Die Regelung sieht vor, dass sich das Kuratorium, wie für ein solches Gremium üblich, zukünftig eine Geschäftsordnung geben wird.

Zu Artikel 5:

Absatz 3:

Hier wurde ergänzt, dass Zusammenkünfte und Abstimmungen von Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses virtuell stattfinden beziehungsweise auf digitalem Wege erfolgen können.

Zu Artikel 6:

Die Neufassung des Artikels sieht vor, dass die AÖGW nicht zwangsläufig von einer Beamtin oder einem Beamten geleitet werden muss, da diese Anforderung als nicht mehr zeitgemäß anzusehen ist. Zukünftig kann für die Leitung auch eine Angestellte oder ein Angestellter, eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit vom Kuratorium berufen werden. Darüber hinaus ist die Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen künftig keine notwendige Voraussetzung für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten der AÖGW. Durch die Aufgabenvielfalt des ÖGD selbst und die notwendige Interprofessionalität, die sich in den umfangreicheren Aufgaben, der Verteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Akademie (der Anteil der ärztlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt bei ca. 15 bis 20 Prozent) sowie den Herausforderungen bei der Gestaltung neuer Bildungsformate mit höheren Teilnehmendenzahlen, E-Learning-Angeboten etc. zeigt, ist es vielmehr zeitgemäß, dass in der Leitung auch andere Qualifikationen vertreten sein können und die fachärztliche Qualifikation (ÖGW) auch von der Stellvertretung repräsentiert werden kann. Gestrichen wurde zudem die Möglichkeit, dass die Leitung der Akademie auch im Ne-

benamt wahrgenommen werden könnte. Aufgabenumfang und Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie lassen es längst nicht mehr zu, diese Aufgabe im Nebenamt auszuführen.

Absatz 3:

Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten werden gegenüber der Urfassung des Abkommens dezidiert und entsprechend der realen Praxis dargestellt.

Zu Artikel 7:

Absatz 3:

Die Angaben werden an die geltende Haushaltordnung des Sitzlandes Nordrhein-Westfalen angepasst.

Zu Artikel 8:

Absatz 2:

Es werden die für die Haushaltsaufstellung und -führung geltenden Grundsätze der Haushaltsordnung des Sitzlandes Nordrhein-Westfalen ergänzt.

Zu Artikel 10:

Absatz 1:

Das inzwischen weit zurückliegende erstmals mögliche Kündigungsdatum des bisherigen Abkommens ist obsolet. Der Absatz wird deshalb neu gefasst.

Zu Artikel 12:

Die Anzahl der dem Bund für den Fall seines Beitritts zum Staatsabkommen in Aussicht gestellten Sitze im Kuratorium der AÖGW wurde (von zwei) auf einen Sitz reduziert. Gegenüber der bisher geltenden Fassung des Abkommens zur Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen wird der dort genannte finanzielle Beitrag des Bundes im Beteiligungsfall nach unten korrigiert. Denn die Anzahl der Beschäftigten des Bundes entspricht bei Weitem nicht der Anzahl der Beschäftigten im Öffentlichen Gesundheitswesen des größten Bundeslandes.